

HVBG-Info 11/1988 vom 14.04.1988, S. 0898 - 0898, DOK 555.1-LG

Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung - Beschluß des LG Stuttgart vom 10.03.1987 - 2 T 125/87

Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ZPO §§ 807, 900

Macht der Schuldner von seinem Recht nach Art. 13 II GG Gebrauch und weigert er sich, dem Gerichtsvollzieher ohne richterliche Durchsuchungsanordnung die Durchsuchung seiner Wohnung zu gestatten, ergibt sich aus der hierüber durch den Gerichtsvollzieher erstellten Urkunde nicht die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung i.S. von §§ 807 I, 900 I ZPO (entgegen LG Deltmold, NJW 1986, 2261) Fundstelle: "NJW" 1988, Heft 9, S. 570-571